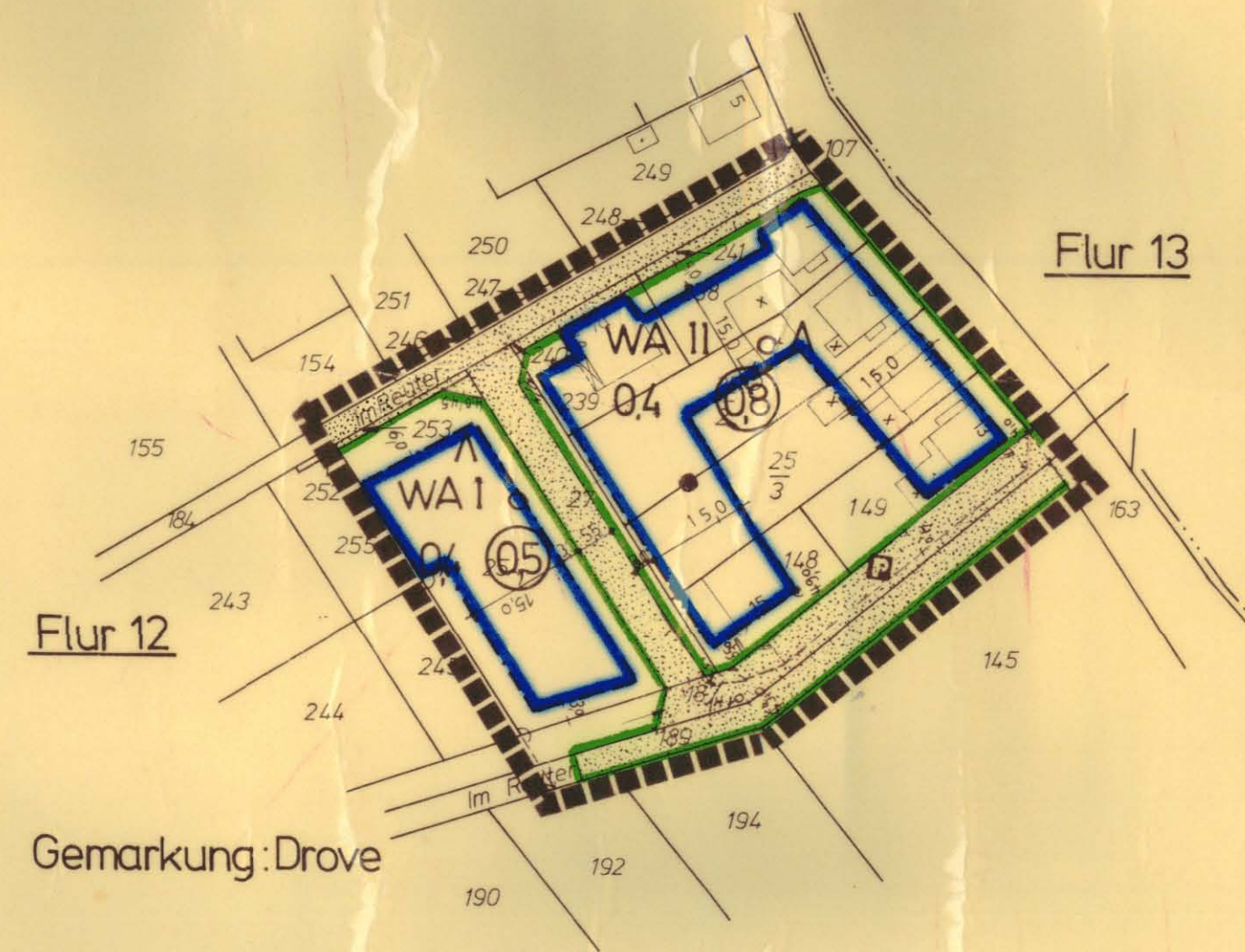




KREUZAU ORTSL. DROVE		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR.D4 M.1: 1000		WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZB III ZWINGEND-FESTGESETZTE GESCHOSSEIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE 08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SCHLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, ENKFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER QK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULASSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IN GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESON- DERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALI- GER BERGBAU ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBENZONE 4 DIN 418 IST ZU BEACHTEN	F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° MAX. FIRSHÖHE VON GELANDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 9,00 m ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE 11,00 m ALS FESTGELEGTE GELANDEOBER- FLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
1. ÄNDERUNG		DORFGEBIET DORFGEBIET MISCHGEBIET MISCHGEBIET GEWERBEGEBIET GEWERBEGEBIET	BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GRENZBEBAUUNG ZWINGEND VORGESCHRIE- BEN NUR-DOPPELHAUSER-ZULASSIG NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER-ZULASSIG NUR-EINZELHAUSER-ZULASSIG BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ	SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATUROENKMAL		BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEN- GRENZE FLURGRENZEN	
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTEL- LUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHWENGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.06.1983 VOM 26.05.1984 AUFGESETZT WORDEN.	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2a ABS. 2 BBAUG IN ERFOLGTE AM 22.06.1983 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 2a ABS. 5 UND § 9 ABS. 8 BBAUG IN DER ZEIT VOM 03.04.1984 BIS 09.05.1984 OFFENGELEGEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.06.1983 HAT IN IHRER SITZUNG VOM 04.02.84 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 04.02.1985 AZ 372-12-2041-1-85	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS. 1 BBAUG AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 24.05.85 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ
Düren Dipl. Ing. Friedr. Schorwald Öff. best. Vermessungsingenieur DEN 06.12.1983		Düren DEN 23.02.1984 i.v. <i>L. Horn</i> KREISPLANER	Düren DEN 29.02.1984 Dipl. Ing. Friedr. Schorwald Öff. best. Vermessungsingenieur	Kreuzau DEN 27.05.1984 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	Kreuzau DEN 10.05.1984 <i>[Signature]</i> - Niehues - GEMEINDELEKTOR	Kreuzau DEN 05.05.1984 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	Köln, DEN 04.02.1985 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG <i>[Signature]</i>	Kreuzau DEN 28.05.85 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	Düren, DEN DER OBERKREISLEKTOR IM AUFTRAG